

Richtlinie des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg zur ergänzenden Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin aus Mitteln des Strukturfonds gemäß § 3 S. 2 Nr. 2 des Beschlusses über die Bildung eines Strukturfonds nach § 105 SGB V der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

**mit Wirkung zum 01.01.2025
in der Fassung vom 16.09.2025**

Präambel

¹Nach § 75a SGB V sind die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung verpflichtet. ²Zur Wahrung dessen ist die allgemeinmedizinische Weiterbildung in den Praxen zugelassener Ärzte und zugelassener medizinischer Versorgungszentren zu fördern. ³Die Differenz zwischen dem Arbeitgeberbruttolohn und dem Förderungsbetrag ist von der weiterbildenden Praxis zu tragen. ⁴Um diese Belastung zu reduzieren, kann von der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH) zusätzlich zu der Förderung gemäß der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V ein finanzieller Zuschuss aus Mitteln des Strukturfonds gemäß § 105 SGB V gewährt werden. ⁵Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht und die Förderungen der Weiterbildungen in der Allgemeinmedizin sind aus den Mitteln des Strukturfonds gemäß § 105 SGB V finanziell zu bezuschussen, mit dem Ziel, eine kontinuierliche und zügige Weiterbildung zu unterstützen, sowie der drohenden Unterversorgung vorzubeugen. ⁶Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Zuschusses und dessen Höhe.

§ 1

Zuschussfähige geförderte Weiterbildungen

- (1) Für den Zeitraum der Beschäftigung eines nach § 75a SGB V geförderten Arztes in Weiterbildung in der Allgemeinmedizin wird ein Zuschuss bewilligt.
- (2) Der für die Förderung notwendige Förderungsbetrag wird von dem Vorstand der KVH mittels pflichtgemäßen Ermessens in den Haushalt eingestellt und je Haushaltsjahr festgelegt und gleichmäßig auf die vier Quartale im Haushaltsjahr aufgeteilt.
- (3) ¹Der Zuschuss zur Förderung gemäß § 75a SGB V beträgt für einen ganztags beschäftigten Arzt in Weiterbildung monatlich maximal 250,00 Euro. ²Bei einer Teilzeitbeschäftigung reduziert sich der Zuschuss in entsprechendem Umfang. ³Sofern die finanziellen Mittel des Quartals für eine vollständige Zahlung nicht ausreichend sind, erfolgt eine quotierte Auszahlung.

§ 2

Voraussetzungen des Zuschusses

- (1) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass die KVH der weiterbildenden Praxis die Genehmigung der Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung in der Allgemeinmedizin gemäß § 32 Ärzte-ZV sowie die Genehmigung einer Förderung einer Weiterbildungsstelle in der Allgemeinmedizin gemäß § 75a SGB V erteilt hat.

(2) ¹Der Zuschuss wird antragsfrei durch die KVH gewährt. ² Die Gewährung erfolgt bei der KVH bekannter und genehmigter Weiterbildung. ³ Zeitraum der Gewährung ist der Weiterbildungszeitraum.

(3) ¹Zuschüsse werden für laufende und neu genehmigte Weiterbildungen je Monat gezahlt. ² Sofern der Förderbescheid nach § 75a SGB V unter der aufschiebenden Bedingung, dass die „Formale Zeitenbestätigung“ innerhalb von drei Monaten nachzureichen ist, erlassen wurde, kann der Zuschuss ebenfalls rückwirkend ausgezahlt werden. ³ Im Falle einer Bezuschussung für laufende Weiterbildungen für die Quartale 1-3/2025 wird diese nur gewährt, sofern keine vollständige Zahlung über andere Förderungen erreicht wurde.

(4) Der Zuschuss aus dieser Richtlinie wird unabhängig von Zuschüssen anderer Weiterbildungsförderungen gewährt.

§ 3

Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss wird von der KVH, unabhängig von der Honorarauszahlung, spätestens zu Beginn des Folgemonats an die Weiterbildungspraxis, die den Arzt in Weiterbildung beschäftigt, überwiesen.

§ 4

Nachträgliche Änderungen bei genehmigten Förderungen

(1) Für Ärzte in Weiterbildung, die ihre Weiterbildungszeit nicht bei dem im Arbeitsvertrag genannten Weiterbilder und dem angegebenen Zeitpunkt aufnehmen, entfällt die Auszahlung des Zuschusses.

(2) ¹ Die Auszahlung des Zuschusses ruht bei Unterbrechung der Weiterbildung sowie in Zeiten, in denen eine Weiterbildung nicht erfolgt. ² Sie ruht auch bei Unterbrechungen, die nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg als Weiterbildungszeit angerechnet werden. ³ Abweichend davon wird im Falle von Krankheitszeiten von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen jährlich die Auszahlung des Zuschusses aufrechterhalten. ⁴ Arbeitsvertraglich vereinbarter Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar. ⁵ Die Unterbrechung oder Beendigung der Weiterbildung sowie die Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Unterbrechung ist der KVH unverzüglich anzuzeigen. ⁶ Die Förderung kann nach Beendigung der Unterbrechung auf Antrag fortgesetzt werden. ⁷ Ab diesem Zeitpunkt wird die Auszahlung des Zuschusses fortgesetzt.

(3) ¹ Scheidet ein geförderter Arzt in Weiterbildung vorzeitig aus dem Arbeitsvertrag aus, sind der weiterbildende Arzt und der Arzt in Weiterbildung verpflichtet, unverzüglich Mitteilung an die KVH zu machen, damit weitere Zahlungen unterbleiben. ² Zu viel gezahlte Fördermittel, insbesondere auch Fördermittel für erfolgte Weiterbildungszeiten, die wegen des vorzeitigen Ausscheidens von der Ärztekammer Hamburg nicht angerechnet werden können, sind von der Weiterbildungspraxis an die KVH zurückzuerstatten.

§ 5

Rückforderung von Zuschüssen

¹ Bei Verstoß gegen die Vorgaben dieser Richtlinie, insbesondere dann, wenn

- die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg und nicht vereinbarungsgemäß erfolgt,
- eine Förderung/Bezuschussung für Zeiten erfolgte, die von der Ärztekammer Hamburg nicht als anrechenbare Zeiten anerkannt wurden,
- der Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen der Weiterbildung beschäftigt wird,
- eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Weiterbildung der Kassenärztlichen Vereinigung nicht rechtzeitig gemeldet wird,
- in der Person des Arztes in Weiterbildung Gründe liegen, welche beim Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung führen würden,

sind die Zuschüsse vollständig oder anteilig von der Weiterbildungspraxis der KVH zu erstatten. ² Bei wiederholten Verstößen gegen die Vorgaben der Richtlinie kann der Antragsteller von weiteren Förderungen/Zuschüssen ausgeschlossen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.